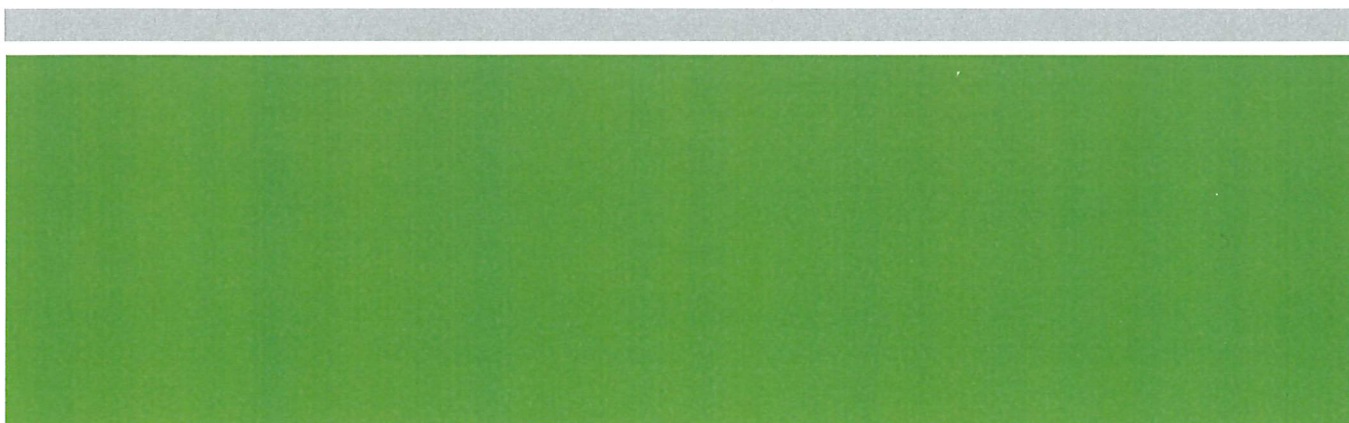




Gemeinde Oberbalm

Verordnung über die Tageschule

Gültig ab 1. August 2026



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberbalm beschliesst gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Oberbalm vom 01.01.2010

Angebot

Artikel 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung
- c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

Artikel 2

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Artikel 3

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Anmeldung

Artikel 4

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im April für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung	Artikel 5 ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden. ² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen. ³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.
Ausschluss	Artikel 6 ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG. ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.
Elterngebühren	Artikel 7 ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus. ² Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen. ³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
Mahlzeitengebühren	Artikel 8 ¹ Das Mittagessen kostet 9.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri ist kostenlos. ² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.
Versicherung	Artikel 9 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern. ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.
Abwesenheiten	Artikel 10 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Konferenz der
Betreuungspersonen

Artikel 11

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Elternarbeit

Artikel 12

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Oberbalm, 18. Juni 2026

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



Rudolf Anken

Die Sekretärin



Nina Gasser